

Dort ist z. B. enthalten, was die Abteilung IX in Zusammenarbeit mit der Abteilung XIV wirklich gemacht hat. Da geht es um die Vernehmer. Dort sind Namen wie Eschberger, Eberl, Gabbe, Groth oder Fister zu nennen. Was hat sich in den Zellen abgespielt? Wie wurde psychischer Druck angewendet? Welche Dinge, die auch nach Strafgesetzbuch nicht in Ordnung waren, sind geschehen?

Dies können Sie auch juristisch nur im Gespräch mit den Betroffenen beurteilen, und dort ist ein sehr großes Vakuum. Sehr viele warten auf diese Zeichen auch der sogenannten historischen Aufarbeitung. Da sind Historiker gefragt.

Aber wenn hier schon Öffentlichkeit angesprochen wird und wenn hier Betroffene angesprochen werden und wenn laut Stasiunterlagengesetz den Betroffenen die Priorität gegeben wird, dann bitte ich, den juristischen Teil der Angelegenheit nicht nur unter dem Aspekt zu besprechen, wie man die Täter bekommt – vielleicht kriegen wir sie nicht –, sondern was mit den Betroffenen ist und wie sie zumindest dazu kommen, die Dinge zur Kenntnis zu nehmen, zu veröffentlichen oder mit sich zu verarbeiten, ohne in einer partiell gewalttätigen Weise unter Druck gesetzt zu werden. Und diese Linie geht für mich bis nach Rostock und bis nach Sachsenhausen, also die nicht eingelöste Bewältigung des Gewaltpotentials, das aus verschiedenen Richtungen da ist.

Vorsitzender Rainer Eppelmann: Herzlichen Dank Jürgen Fuchs, unter anderem Schriftsteller, wenn ich das so sagen darf. Du hast leider vergessen, mit zwei Sätzen dich selber kurz vorzustellen. Ich wollte das nur noch einmal in Erinnerung rufen, damit das die Nachfolgenden bitte nicht vergessen. Ich bin dir sehr dankbar dafür, daß du gefragt hast, was hier außer Recht gelten kann und muß. Ich glaube, uns allen ist doch deutlich, daß das, worum wir uns hier bemühen, nicht nur ein Aufarbeiten von Vergangenheit um des Aufarbeiten von Vergangenheit willen ist, sondern daß das etwas mit unserem Heute und unserem Morgen zu tun hat.

Ich bitte jetzt Hans-Jürgen Grasemann.

Dr. Hans-Jürgen Grasemann: Ich werde den Versuch unternehmen, mich in einem kurzen Statement zu verschleißen.

Ich komme aus Braunschweig. Meine Dienststelle ist die Generalstaatsanwaltschaft Braunschweig, aber ich spreche hier heute – und so bin ich eingeladen – als Sprecher der Zentralen Erfassungsstelle Salzgitter. Seit etwa anderthalb Jahren heißt sie ja Zentrale Beweismittel- und Dokumentationsstelle der Landesjustizverwaltungen in Salzgitter. Ich habe lange gebraucht, um das zu lernen. Deswegen nutze ich jede Gelegenheit, um das zu rekapitulieren.

Ich möchte zunächst auf etwas eingehen, was sowohl von Herrn Schaefgen als auch von Frau von Renesse angesprochen wurde, nämlich der Blick auf

das Juristische. Aus der Sicht von Salzgitter ging es ja immer um vier große Komplexe von Straftaten, die in der DDR begangen wurden. Das eine – wir haben das heute schon lang und breit diskutiert, ich komme anschließend trotzdem noch einmal darauf – sind die Tötungshandlungen an der Grenze gewesen. Die zweite Aufgabe von Salzgitter war die Registrierung, die Erfassung, die Beweissicherung von Rechtsverletzungen im Zusammenhang mit Rechtsbeugung und damit auch Freiheitsberaubung, also das justitielle Unrecht. Das dritte – ein nicht unwesentlicher Teil – waren die Mißhandlungen im Strafvollzug und im Bereich der Untersuchungshaft, also auch MfS-Haft. Das vierte waren politische Verdächtigungen, die dazu geführt haben, daß ein Bürger der DDR auf Grund irgendeiner solchen Denunzitation in die politische Haft genommen worden ist. Das waren die vier großen Komplexe.

Sie wissen sicherlich aus den Medien, daß sich im Laufe der vielen Jahre in Salzgitter rund 42 000 solcher Vorermittlungsverfahren angehäuft haben, die – wie gesagt – zunächst nur aus Beweissicherungsgründen angelegt worden sind. In den wichtigsten Fällen, und da meine ich vor allem die Tötungshandlungen, ist dann über den Bundesgerichtshof – er ist mit der Akte betraut worden – eine Gerichtsstandsbestimmung vorgenommen worden, und damit ging diese Akte an eine Staatsanwaltschaft im alten Bundesgebiet, die dann die Ermittlungen weiterführte, soweit man das überhaupt konnte. Sie hat dann, weil man wahrscheinlich im Einzelfall nicht weiterkam, das Verfahren alsbald eingestellt: Täter nicht bekannt, vielleicht nicht einmal das Opfer bekannt. Auf jeden Fall wußte man sehr wenig und mußte so das Verfahren einstellen. Das war das Schicksal von vielen dieser Verfahren.

Inzwischen sieht das – wie wir wissen – anders aus. Herr Schaeffen hat hier die eindrucksvolle Bilanz dargelegt. Für den Juristen, der sozusagen im alltäglichen Geschäft steht, wie ich das ja auch tue, schleicht sich schon die Frage ein: Werden wir denn überhaupt in der Lage sein, das alles, was wir hier an Programm auf dem Tisch haben, letztlich in absehbarer Zeit zu schaffen?

Mir fällt ein Blick auf die Aufarbeitung des NS-Unrechts ein. Vielleicht sollte ich Sie mit zwei Zahlen konfrontieren, die ich gelesen habe: In den Jahren nach dem Kriege hat die deutsche Justiz, unter Ausschluß der Alliierten also – das waren die wesentlichen Verfahren, die ja auch mit Todesurteilen geendet haben –, 91 000 Ermittlungsverfahren eingeleitet. Davon sind am Ende 6 500 Verurteilungen herausgekommen. Aus den unterschiedlichsten Gründen ist es also zur Einstellung von Ermittlungsverfahren, zu Freisprüchen oder wozu auch immer gekommen.

Das macht, glaube ich, deutlich, daß wir uns auch ein bißchen von der Vorstellung entfernen müssen, daß alles, was in diesen 40 Jahren DDR geschehen ist, durch die Justiz aufzuarbeiten ist, abgesehen davon, daß ich persönlich der Meinung bin – ich glaube, ich stehe damit nicht allein –, daß es nicht die Aufgabe der Strafjustiz sein kann, Vergangenheitsbewältigung insgesamt,

also in toto, zu erreichen. Vorhin kam das Wort von der moralisch-geistigen Aufarbeitung. Es gibt die historische Aufarbeitung, die der Schriftsteller, und so können wir jeden Bereich nehmen. Das alles ist ein viel größerer Bereich.

Und damit ich es nicht vergesse – auch das scheint mir wichtig zu sein –: Wenn wir vorhin hier so arg um Rechtsstaat, Rechtsstaatlichkeit, die Frage der Änderung des Art. 103 und vieles mehr, die Frage der Projizierung des westdeutschen Rechts hinein in das Tatzeitrecht der DDR, das ja zunächst einmal Gültigkeit hat, gestritten haben, dann muß ich allerdings auch die Frage stellen: Sollten wir nicht hin und wieder doch, weil es ja eine Vergangenheitsaufarbeitung ist, an die früheren Zeiten denken, also an die Zeit nach 1945? Gibt es da nicht auch Parallelen? Ich denke z. B. an den Satz von Eugen Kogon aus dem Jahre 1947, glaube ich, als er geschrieben hat: Wie gehen wir denn um mit den Tätern? Und dann kam der Satz: Eigentlich haben wir ja nur zwei Möglichkeiten; entweder wir töten sie, oder wir gewinnen sie; und da wir sie nicht töten können und auch nicht töten wollen, bleibt nur eines: sie zu gewinnen. –

Auch das, meine ich, muß man bedenken, und ich finde, daß wir gerade bei dem wichtigen Wort vom Rechtsstaat und von der Rechtsstaatlichkeit, das ja für manche so ein Kampfbegriff zu werden scheint, sehr wohl auch daran arbeiten müssen zu sagen, was der Rechtsstaat leisten kann, aber zugleich auch, was er nicht leisten kann, damit nicht am Ende eine bittere Enttäuschung übrigbleibt. Das möchte ich allgemein sagen.

Aber zum Schluß einige Beispiele: Als Jurist habe ich gelernt, daß man sich zunächst einmal den Sachverhalt erarbeiten muß, daß er erst einmal auf dem Tisch liegen muß. Und da kann ich an das anknüpfen, was Prof. Dencker hier gesagt hat, als er nämlich sagte: Wir sind uns wohl einig, daß Exzeßstaten strafbar sind; alles andere, was nach DDR-Recht sozusagen erlaubt war, ist dann eben nicht strafbar. – Ich glaube, man sollte schlicht und ergreifend auf die Sachverhalte zurückkommen. Ich biete einfach nur willkürlich aus der großen Masse der Verfahren, die ich kenne, zwei, drei oder vier Beispiele aus dem Bereich der Tötungshandlungen und aus dem Bereich der Rechtsbeugung an.

Das eine ist ein Fall aus dem Jahre 1969. Herr Schaeffgen wird gleich sagen: Aha, den kenne ich! – Es ist der Fall eines 28jährigen Dekorationsmalers aus Dresden, der – ich glaube – im April 1969 in Berlin-Mitte über die Mauer nach Westberlin wollte. Man entdeckte ihn vom Turm und auch von den anderen Streifen. Es wurde auf ihn geschossen. Man konnte im Westen die Einschüsse gar nicht zählen. Auf jeden Fall wurde die leblose Person zur Seite gepackt, Plane drüber, Licht aus – es war ja schon abends – und dann abgeräumt. Im Westen wußte man über das Opfer nichts, über die Täter im Grunde auch nicht. So hat Salzgitter zwar einen Vorgang geschaffen, der relativ umfangreich war,

aber nach Abgabe an die Staatsanwaltschaft wurde eingestellt, da man nichts in der Hand hatte.

Heute wissen wir – und die Beweislage ist ja heute ungleich besser, als wir jemals vermutet hatten – auf Grund der zur Verfügung stehenden Unterlagen, also der Täterseite, daß auf diesen 28jährigen aus Dresden aus fünf Maschinenpistolen und drei Leichtmaschinengewehren insgesamt 148 Schuß abgegeben worden sind. Das Ganze steht in den Berichten der Staatssicherheit. Und schwarz auf weiß steht in diesen Berichten auch mehrfach: 5 m vor der Staatsgrenze West konnte der Grenzverletzer vernichtet werden. – Das Wort „vernichtet“ taucht mehrfach in diesem Vorgang auf.

Ich will mit diesem Beispiel gleich ein zweites nennen, und das war eben nicht der Exzeß, sondern das, was sozusagen als Regelfall nach meinen Erkenntnissen gegeben war: 1963 versucht ein 23jähriger – Helmut Kleinert hieß er – mit seiner schwangeren Frau, 22, oben im Harz bei Hohegeiß am helllichten Tag über die Grenze zu kommen. Natürlich hatten sie keine Chance. Sie wurden entdeckt. Dann kam allerdings, weil sie noch weiter von der Grenze entfernt waren, nicht gleich der Zielschuß. In Berlin gab es gleich den Zielschuß. Das ist gar keine Frage. Hier kam, weil sie weiter weg waren, Warnruf, Warnschuß und dann Zielschuß. Nachdem der erste Warnschuß gefallen war, ist er weitergelaufen, sie blieb dann schon stehen und deshalb unverletzt. Und dann kam der erste Zielschuß – wir würden als Juristen sagen: noch verhältnismäßig – in den Oberschenkel, der zweite dann in die Ferse. Danach verbarg er sich in einem Busch. Und jetzt kommt der Fall, der, wie ich glaube, kein Exzeß ist: Hier gab der Hauptmann seinen beiden Grenzern den Befehl zu schießen. Die beiden gingen mit ihren beiden Maschinenpistolen auf den Busch zu und donnerten dort 36 Schuß hinein, vor den Augen der schwangeren Frau, die dann gefragt hat: Warum habt ihr geschossen, ihr hättet ihn doch auch normal festnehmen können? – Die Antwort: Er hätte ein Messer bei sich haben können. – Das entspricht übrigens der Ausbildung, wie ich sie mehrfach von Grenzern gehört habe. So war die Ausbildung: Drahtscheren haben sie dabei oder eben Messer!

Ein letztes Beispiel aus dem Bereich der Tötungsdelikte: 1974 wollte der 25jährige Volkspolizist Hans-Georg Lemmer durch die Elbe in Richtung Westen schwimmen. Ein Grenztruppenboot nähert sich ihm. Er wird wirklich unter Dauerfeuer genommen. So geht das aus allen Unterlagen hervor, die wir kennen, nämlich aus den Betroffenenunterlagen, aus den Aussagen der Grenzer, die geflüchtet sind. Dort steht das alles drin. Man beschoß ihn, und weil man nicht sicher war, ob man ihn schon tödlich getroffen hatte, fuhr man mehrfach mit der Schiffsschraube darüber.

Das alles hat in keinem dieser Fälle zu irgendeiner Maßregelung oder gar zu einer Strafe geführt. Man hat das als in Ordnung angesehen. Es hat in dem ersten Fall auch drei Armbanduhren, Beförderungen und ähnliches

mehr gegeben. Das alles war eben Teil dieses vorhin schon skizzierten Unrechtssystems.

Und das zweite ist: Es ist, was die Justiz anging, schon mehrfach von Regieanweisungen und Drehbuch gesprochen worden. 1977 Vorschlag zur Durchführung eines Prozesses vor dem 1. Strafsenat des Bezirksgerichts Dresden – Stasi und Partei haben hier gemeinsam das Drehbuch entworfen –:

Es wird vorgeschlagen, die Hauptverhandlung gegen den wegen Nachrichtensammlung, staatsfeindlicher Hetze in schwerem Fall, Verleumdung ... Angeklagten in der Zeit vom ... bis ... 1977 vor dem 1. Strafsenat des Bezirksgerichts Dresden vor begrenzter Öffentlichkeit durchzuführen. ... Die Verteidigung erfolgt durch ... in Untervollmacht für Vogel, Berlin. Es ist beabsichtigt, ihn zu einer Freiheitsstrafe von 8 bis 10 Jahren zu verurteilen.

Jetzt kommt das einzelne Drehbuch. Das erspare ich Ihnen. Und ganz zum Schluß heißt es:

Über den gesamten Prozeßverlauf erfolgt ein Tonbandmitschnitt. Darüber hinaus werden durch die Agitation Foto- und Filmmomentaufnahmen gefertigt.

Dann kommt noch die begrenzte Öffentlichkeit: 40 Personen bis hin zu operativen Linien und Dienstseinheiten des MfS, die dann die Öffentlichkeit darstellen. Und dann:

Nach der Urteilsverkündung erfolgt die Veröffentlichung einer zentralen ADN-Meldung im „Neuen Deutschland“ und in der gesamten DDR-Tagespresse sowie über Rundfunk und Fernsehen über die Durchführung der Hauptverhandlung. Gleichzeitig wird im Anschluß daran über Rundfunk und Fernsehen sowie durch die Tagespresse ein Kommentar über die Hintergründe und Zusammenhänge der Verbrechen publiziert.

Und dann kommt die Anlage:

Subversives Element verurteilt, Dresden (ADN) Der 1. Strafsenat des Bezirksgerichts Dresden verurteilte am ... Februar 1977 den vorbestraften ... aus Riesa wegen schwerwiegender gegen die DDR gerichteter krimineller Handlungen zu ... Jahren Freiheitsentzug.

Dann kommt der Kommentar weiter im „ND“, und am Ende heißt es in einem Aktenvermerk „Verfügung Nr. 5“:

Am Montag ist Genosse Hans Modrow durch mich durch die Übergabe eines Exemplars der Anklage zu informieren und ihm mitzuteilen, daß die Einzelheiten über Prozeßverlauf, Öffentlichkeit und Zeitpunkt der Verhandlung noch festgelegt und dann mit ihm abgestimmt werden.

Man könnte wahrscheinlich viele solcher Dinge aus den Akten der vergangenen Justiz zitieren.

Ich glaube, wenn wir hier den Einstieg finden – und damit möchte ich abschließen –, werden wir hinreichend Materialien haben. Ich stimme Herrn Schaefgen zu. Wir werden am Ende in einer ganzen Anzahl von Fällen zu einer Bestrafung kommen, müssen aber, glaube ich, heute schon deutlich machen, daß der Rechtsstaat natürlich „In dubio pro reo“ bedeutet, daß er auch bedeutet, daß nicht alles nicht verjährt ist, daß also das Ruhen der Verjährung, wenn es dann angenommen wird – und danach sieht es ja aus –, nicht alles erfaßt. Ich denke beispielsweise an irgendeine – ich sage einmal – harmlose Verdächtigung aus dem Jahre 1953. Das würde die Justiz auch gar nicht schaffen.

Und ich will ein letztes sagen: Bei dem Riesenprogramm, das Herr Schaefgen hier dargestellt hat, müssen wir eben, abgesehen von der Strafbarkeit der Täter, auch an die Opfer denken. Da wird die Dimension noch deutlicher: 1,3 Millionen Akteneinsichtsanträge liegen bei der Gauck-Behörde vor. Das haben Jürgen Fuchs und ich am letzten Sonnabend auf dem Historikerkongreß im Auditorium maximum – da saßen wir auch schon genau in derselben Reihenfolge zusammen – von Herrn Geiger erfahren. Es seien schon 50 000 sozusagen positiv beschieden, wurde mitgeteilt. Die Behörde hat inzwischen 2900 Mitarbeiter. Letztlich muß man noch wissen, daß immerhin schon 50 % des gesamten MfS-Materials geordnet sind, was immer das heißen mag. Auch dies läßt einen Schluß zu, welche Dimension insgesamt auf uns zukommt.

Und deswegen: Die Strafjustiz ist nicht das Alleinseligmachende bei der Aufarbeitung. Wir müssen an all diese Bereiche denken.

Was das Tatortrecht und das Tatzeitrecht angeht – und da will ich nicht noch einmal in die juristische Diskussion einsteigen –, bin ich einigermaßen optimistisch und habe nicht die Bedenken, die hier auf dem Podium vorhin zum Teil geäußert worden sind. Wir werden auch mit dem DDR-Recht – und das ist eben zunächst einmal anzuwenden, glaube ich – in einer Vielzahl von Fällen zu rechtsstaatlich abgesicherten Ergebnissen kommen und brauchen nicht alles das zu bemühen, was hier vorhin bis zur Frage des Naturrechts erörtert worden ist.

Damit habe ich meine Zeit weit überzogen. Ich bitte um Verständnis. (Beifall)

Vorsitzender Rainer Eppelmann: Sie merken an unserer Reaktion, daß wir dieses Verständnis haben. Ich danke für Ihre Erinnerung. Auch an dieser Stelle wird deutlich: Wenn wir für morgen etwas bauen wollen, müssen wir wissen, was gestern war. Herr Manfred Kittlaus, bitte.

Manfred Kittlaus: Mein Name ist Manfred Kittlaus. Ich bin von der Polizei Berlin und dort seit 1 1/4 Jahr damit beauftragt, das Pendant zu Herrn Schaefgen aufzubauen; denn eine Staatsanwaltschaft ohne die kriminalpolizeiliche Ermittlungsbasis ist eigentlich völlig wirkungslos, oder